



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.06.2013
Rat	13.06.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	300/2013-7
Stand	17.05.2013

**Betreff Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 1. Änderung -
Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 10.09.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 13a BauGB gefasst.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung zur Umsetzung des Projektbausteins „Sicherung villa rustica“ des Regionale 2010 Projektes Grünes C.

Entscheidend für die Integration der villa rustica in das Förderprojekt Grünes C war, dass die beiden zur Zeit noch freistehenden, östlich des ausgegrabenen Bodendenkmals gelegenen, Baugrundstücke (Flurstücke 339, 340) frei von Bebauung bleiben. Dies war einerseits zwingend erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich das Bodendenkmal weiter Richtung Osten erstreckt und andererseits musste ein Anschluss an den Freiraum im Osten über die Aeltersgasse, und somit an die Wegeverbindung des Grünen C gewährleistet werden.

Um dies zu gewährleisten muss der dort seit 1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 geändert werden. Neben einer Festsetzung der Flurstücke 339 und 340 als Grünfläche wird auf dem Grundstück des ausgegrabenen Bodendenkmals ein Baufeld festgelegt, um dort im Rahmen des Projektes einen Schutzbau über die bedeutsame Badeanlage der villa zu errichten.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde vom Rat der Stadt Bornheim am 10.09.2009 ein beschleunigtes Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird damit verzichtet. Ebenfalls wurde beschlossen auf eine frühzeitige Beteiligung zu verzichten.

Nach Durchführung der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a (3) BauGB hat der Rat

am 24.01.2013 die Offenlage beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 07.03.2013 bis 08.04.2013 einschließlich. Im gleichen Zeitraum wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage ist lediglich eine Fehlanzeige des Rhein-Sieg-Kreises eingegangen, so dass keine Abwägung verfasst werden musste.

Der Bürgermeister empfiehlt daher den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Bo 21 unverändert als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 200 € für die Bekanntmachung

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte

Satzungsplan

Begründung